OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-700790/2/MZ/SW

Datum:
Linz, 9. November 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des H B, vertreten durch RA Dr. G K, x, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 3. September 2020, GZ: BHLL/920100113290/20, wegen Übertretung der §§ 1, 2 Z 1 und 3 Abs 3 COVID-19-Maßnahmengesetz iVm § 4 Abs 1 COVID-19-LV, BGBl II 197/2020

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis behoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in Folge: belangte Behörde) vom 3. September 2020, GZ: BHLL/920100113290/20, wurde über den nunmehrigen Beschwerdeführer (in Folge: Bf) eine Geldstrafe in Höhe von 100,00 Euro, ersatzweise eine Freiheitsstrafe in der Dauer von 9 Stunden gem § 3 Abs 3 COVID-19-Maßnahmengesetz, BGBl I 12/2020 idgF wie folgt verhängt:
„Datum/Zeit: x, x Uhr
Ort: x, x, öffentlicher Parkplatz nächst dem X
Sie haben zum angeführten Zeitpunkt an der angeführten Örtlichkeit das angeführte Kraftfahrzeug mit zwei weiteren Personen, nämlich Herrn R D und Herrn A D, die nicht mit Ihnen im gemeinsamen Haushalt leben, benützt ohne einen den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung getragen zu haben, obwohl Fahrgemeinschaften mit Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, gemäß COVID-19-Lockerungsverordnung – COVID-19-LV, in der Zeit vom 01.05.2020 bis 30.06.2020 nur zulässig sind, wenn dabei eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung getragen wird und in jeder Sitzreihe einschließlich dem Lenker nur zwei Personen befördert werden.
Sie haben dadurch die folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§§ 1, 2 Z 1 und 3 Abs 3 COVID-19-Maßnahmengesetz iVm § 4 Abs 1 COVID-19-LV, BGBl II 197/2020.“

I.2. In der rechtzeitig dagegen erhobenen Beschwerde vom 18. September 2020 führt der Bf aus, dass die vorgeworfene Handlung schon an sich keine Verwaltungsstraftat darstelle, da sie vom Gesetz nicht zu einer Verwaltungsübertretung erklärt worden sei. Zum Tatzeitpunkt seien der Bf, R D und A D gemeinsam in einem Kfz unterwegs gewesen, wobei kein Ort betreten worden sei, dessen Betretung jemals untersagt gewesen sei, sondern sei eine Fahrgemeinschaft in einem privaten Auto gebildet worden.
Nach Anführung von § 4 Abs 2 COVID-Lockerungsverordnung idF vom 24. April 2020 und § 3 Abs 3 COVID-19-Maßnahmengesetz idF vom 24. April 2020 [jeweils wohl zu einem späteren Zeitpunkt gemeint, zumal zu diesem Datum die vorgeworfene Tat noch nicht begangen wurde] wird ausgeführt, dass es sich bei letztgenannter Norm um eine Blankettstrafnorm handle. Fahrgemeinschaften seien zwar in der Lockerungsverordnung geregelt worden, jedoch habe damit keine Untersagung stattgefunden, weshalb eine dazu korrespondierende Strafbestimmung im COVID-19-Maßnahmengesetz fehle. Nach § 3 Abs 3 COVID-19-Maßnahmengesetz werde nur das Betreten eines Ortes, dessen Betreten untersagt ist, zur Verwaltungsübertretung erklärt, jedoch nicht schlechthin jedes Verhalten, das in der Verordnung geregelt ist. § 4 der COVID-Lockerungsverordnung schreibe hingegen bloß ein gewisses, genau umschriebenes Verhalten im Inneren eines PKWs vor. Dieses Verhalten liege im Tragen eines Mund- und Nasenschutzes und einer maximalen Anzahl an Fahrgästen. Das Betreten des Inneren eines Fahrzeugs sei jedoch niemals an sich

untersagt gewesen. Die Wortfolge „ist nur zulässig, wenn“ sei rein sprachlich nicht einer Untersagung gleichzuhalten.
Weiters führt der Bf aus: Selbst wenn man der Meinung der belangten Behörde folge, dass die Modalitäten über Fahrgemeinschaften von der Sanktionsnorm des § 3 Abs 3 COVID-Maßnahmengesetzes erfasst seien, so richte sich gem § 1 Abs 2 VStG die Strafe dann nicht nach dem zur Zeit der Tat geltenden Recht, wenn das zur Zeit der Fällung der verwaltungsbehördlichen oder verwaltungsgerichtlichen Entscheidung geltende Recht günstiger wäre. Seit 15. Juni 2020 sei das verpflichtende Tragen eines Mund- und Nasenschutzes in einer Fahrgemeinschaft nicht mehr vorgeschrieben. Dennoch habe die belangte Behörde am 31. August 2020 [gemeint wohl: 3. September 2020] ein Straferkenntnis erlassen, in welchem sie das Nicht-Tragen eines Mund- und Nasenschutzes vorwarf. Dabei habe sie die veränderte Wertung des Verhaltens des Bf übersehen und gegen das Günstigkeitsprinzip verstoßen.
Ferner wird vom Bf geltend gemacht, dass in seinem Fall der Grundsatz „Beraten statt strafen“ nach § 33a VStG zum Zug hätte kommen müssen.

I.3. Mit Schreiben vom 22. September 2020 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.3.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 2 VwGVG abgesehen werden, da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von dem unter I.1. und I.2. dargestellten völlig widerspruchsfreien Sachverhalt aus.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Beschwerde, sodass von einer weitergehenden Beweiswürdigung abgesehen werden konnte.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Das Bundesgesetz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-MaßnahmenG), BGBl I 12/2020 idF BGBl I 23/2020 lautet auszugsweise:

„Betreten von bestimmten Orten

§ 2. Beim Auftreten von COVID-19 kann durch Verordnung das Betreten von bestimmten Orten untersagt werden, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist. Die Verordnung ist

1.vom Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zu erlassen, wenn sich ihre Anwendung auf das gesamte Bundesgebiet erstreckt,

2.vom Landeshauptmann zu erlassen, wenn sich ihre Anwendung auf das gesamte Landesgebiet erstreckt, oder

3.von der Bezirksverwaltungsbehörde zu erlassen, wenn sich ihre Anwendung auf den politischen Bezirk oder Teile desselben erstreckt.

Das Betretungsverbot kann sich auf bestimmte Zeiten beschränken. Darüber hinaus kann geregelt werden, unter welchen bestimmten Voraussetzungen oder Auflagen jene bestimmten Orte betreten werden dürfen.“

„Strafbestimmungen

§ 3. (1) Wer eine Betriebsstätte betritt, deren Betreten gemäß § 1 untersagt ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 3 600 Euro zu bestrafen.

(2) Wer als Inhaber einer Betriebsstätte nicht dafür Sorge trägt, dass die Betriebsstätte, deren Betreten gemäß § 1 untersagt ist, nicht betreten wird, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 30 000 Euro zu bestrafen. Wer als Inhaber einer Betriebsstätte nicht dafür Sorge trägt, dass die Betriebsstätte höchstens von der in der Verordnung genannten Zahl an Personen betreten wird, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 3 600 Euro zu bestrafen.

(3) Wer einen Ort betritt, dessen Betreten gemäß § 2 untersagt ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 3 600 Euro zu bestrafen.“

III.2. § 4 der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend Lockerungen der Maßnahmen, die zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 ergriffen wurden (COVID-19-Lockerungsverordnung – COVID-19-LV), BGBl II 197/2020 idF BGBl II 231/2020 lautet:

„Fahrgemeinschaften, Gelegenheitsverkehr, Ausflugsschiffe, Seil- und Zahnradbahnen

§ 4. (1) Die gemeinsame Benützung von Kraftfahrzeugen durch Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ist nur zulässig, wenn dabei eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung getragen wird und in jeder Sitzreihe einschließlich dem Lenker nur zwei Personen befördert werden.

((2) Gleiches gilt auch für Aus- und Weiterbildungsfahrten, Taxis und taxiähnliche Betriebe sowie an Bord von Luftfahrzeugen, welche nicht als Massenbeförderungsmittel gelten. Abweichend von Abs. 1 ist auch für Schülertransporte im Sinne der §§ 30a ff Familienlastenausgleichsgesetz 1967, für Transporte von Personen mit besonderen Bedürfnissen und für Kindergartenkinder-Transporte § 1 Abs. 3 sinngemäß anzuwenden.

(3) Bei der Beförderung von Personen in Seil- und Zahnradbahnen, Reisebussen und Ausflugsschiffen ist § 1 Abs. 3 sinngemäß anzuwenden. Im Freiluftbereich von Ausflugsschiffen gilt § 1 Abs. 1.“

III.3. § 4 der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend Lockerungen der Maßnahmen, die zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 ergriffen wurden (COVID-19-Lockerungsverordnung – COVID-19-LV), BGBl II 197/2020 idF BGBl II 342/2020 lautet:

„Fahrgemeinschaften, Gelegenheitsverkehr, Ausflugsschiffe, Seil- und Zahnradbahnen

§ 4. (1) Die gemeinsame Benützung von Kraftfahrzeugen durch Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ist nur zulässig, wenn in jeder Sitzreihe einschließlich dem Lenker nur zwei Personen befördert werden. Gleiches gilt auch für Taxis und taxiähnliche Betriebe, für Aus- und Weiterbildungsfahrten, sowie an Bord von Luftfahrzeugen, welche nicht als Massenbeförderungsmittel gelten.

(2) Abweichend von Abs. 1 ist zusätzlich für Taxis und taxiähnliche Betriebe sowie für Schülertransporte im Sinne der §§ 30a ff Familienlastenausgleichsgesetz 1967, für Transporte von Personen mit besonderen Bedürfnissen und für Kindergartenkinder-Transporte § 1 sinngemäß anzuwenden.

(3) Bei der Beförderung von Personen in Seil- und Zahnradbahnen, Reisebussen und Ausflugsschiffen ist § 1 sinngemäß anzuwenden. Im Freiluftbereich von Ausflugsschiffen ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten.“

III.4. Die im Beschwerdefall wesentliche Strafbestimmung des § 3 Abs 3 COVID-19-Maßnahmengesetzes stellt ausdrücklich und ausschließlich das Betreten eines Ortes, dessen Betreten gemäß § 2 untersagt ist, unter Strafe. In § 2 des COVID-19-Maßnahmengesetzes in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung findet sich die Rechtsgrundlage für die Verordnung betreffend die Untersagung des Betretens von bestimmten Orten sowie im letzten Absatz die Vorgabe, dass sich ein Betretungsverbot auch auf bestimmte Zeiten beschränken kann und dass „darüber hinaus“ geregelt werden kann, unter welchen bestimmten Voraussetzungen oder Auflagen „jene bestimmten Orte betreten werden dürfen“. Dieser letzte Satz bezieht sich also unzweifelhaft darauf, dass bestimmte Orte, für welche bereits mit Verordnung ein Betretungsverbot verhängt wurde, unter bestimmten Auflagen bzw auch zu bestimmten Zeiten trotzdem betreten werden dürfen.

In § 4 der Verordnung BGBl II 197/2020 idF BGBl II 231/2020, welche sich unzweifelhaft als Durchführungsverordnung auf das COVID-19-Maßnahmenegesetz stützt, findet sich in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung jedoch kein Verbot des Betretens von privaten Kraftfahrzeugen. Hingegen ist das Betreten von Betriebsstätten sämtlicher Betriebsarten der Gastgewerbe nach § 6 COVID-19-Lockerungsverordnung unter den in derselben Bestimmung genannten Voraussetzungen zulässig. Als weiteres Exempel ist nach § 7 COVID-19-Lockerungsverordnung das Betreten von Beherbergungsbetrieben unter den in derselben Bestimmung genannten Voraussetzungen zulässig.

Der Verordnungsgeber spricht in § 4 COVID-19-Lockerungsverordnung ausdrücklich keine Betretungsverbote aus, sondern formuliert, dass die gemeinsame „Benützung“ von Kraftfahrzeugen durch Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, „nur zulässig“ ist, wenn dabei bestimmte näher definierte Auflagen eingehalten werden. In dieser Norm verwendet der Verordnungsgeber den Begriff „Betreten“ überhaupt nicht. Er normiert hier zum Tatzeitpunkt nur, dass die gemeinsame Benützung von Kraftfahrzeugen durch Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, nur zulässig ist, wenn dabei eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung getragen wird und in jeder Sitzreihe einschließlich dem Lenker nur zwei Personen befördert werden. Dass unter gemeinsamer „Benützung“ insoweit nicht etwa auch das „Betreten“ von privaten Kraftfahrzeugen gemeint sein kann, ergibt sich schon daraus, dass dem Gesetzgeber überflüssige bzw inhaltsleere Aussagen oder Unterscheidungen im Zweifel nicht zu unterstellen sind. Hätte der Gesetzgeber auch ein anderes Verhalten als das Betreten von Orten, deren Betreten ausdrücklich untersagt ist, unter Strafe stellen wollen, so hätte er dies mit einem Halbsatz in der Strafbestimmung des § 3 Abs 3 COVID-19-Maßnahmengesetzes oder in der zum Tatzeitpunkt geltenden Verordnung gemäß § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes tun können. Ausdrücklich unter Strafe gestellt ist aber nur das Betreten von Orten, deren Betreten verboten ist. So dürfen etwa Gastgewerbe- und Beherbergungsbetriebe nur unter bestimmten Voraussetzungen betreten werden. Im Falle „Fahrgemeinschaften“ in § 4 COVID-19-Lockerungsverordnung hat hingegen der Verordnungsgeber auf das Aussprechen von Betretungsverboten ausdrücklich verzichtet und stattdessen Verhaltensnormen gesetzt, welche aber unter die Strafbestimmung des § 3 Abs 3 COVID-19-Maßnahmengesetzes nicht subsumierbar sind.

Der Gesetzgeber hat dem Willen zur Determiniertheit seiner Strafbestimmungen im vorliegenden Fall auch dadurch Ausdruck gegeben, dass er in § 3 Abs 1 und Abs 2 genau festlegt, welches Verhalten hinsichtlich des Betretens einer Betriebsstätte unter Strafe steht. In § 3 Abs 2 letzter Satz geht er sogar explizit darauf ein, dass der Inhaber einer Betriebsstätte ein strafbares Verhalten setzt, wenn er nicht dafür Sorge trägt, dass die Betriebsstätten höchstens von der in der Verordnung genannten Zahl an Personen betreten wird. Darauf ist wiederum im Umkehrschluss abzuleiten, dass es sich bei den Strafbestimmungen des § 3 COVID-19-Maßnahmengesetzes nicht etwa um Blankettstrafnormen handelt, die dadurch gekennzeichnet sind, dass sie selbst keine Tatbilder enthalten und vielmehr vom vollziehenden Organ erst „entworfen“ werden müssen (vgl. VwSlg. NF 6143 A). Es handelt sich also nicht um den Vorgang der äußeren Trennung von Strafdrohung und -tatbestand, vielmehr hat der Gesetzgeber das strafbare Verhalten im COVID-19-Maßnahmengesetz genau determiniert.

Wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung ausführt, verlangt das Bestimmtheitsgebot des Art 18 Abs 1 B-VG für Strafbestimmungen - aus dem

Gesichtspunkt des Rechtschutzbedürfnisses - eine besonders genau gesetzliche Determinierung des unter Strafe gestellten Verhaltens. Ferner ist für Strafbestimmungen auf dem Boden des Art 7 EMRK in Zusammenhalt mit § 1 Abs 1 VStG der Grundsatz zu beachten, dass eine Tat nur bestraft werden darf, wenn sie gesetzlich vor ihrer Begehung mit Strafe bedroht war, und strafgesetzliche Vorschriften das strafbare Verhalten unmissverständlich und klar erkennen lassen (vgl zB VwGH 14.12.2007, 2007/02/0273).

Die dem Bf vorgeworfene Tat der gemeinsamen Benützung eines Kraftfahrzeugs durch Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ohne Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung, bildet aber, wie oben ausgeführt, nach der von der belangten Behörde herangezogenen Vorschrift des § 3 Abs 3 COVID-19-Maßnahmengesetzes in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung keine Verwaltungsübertretung.

Auch der Gesetzgeber hat diese „Strafbarkeitslücke“ erkannt und hat daher die Strafbestimmungen im COVID-19-Maßnahmengesetz, BGBl I 12/2020 idF BGBl I 104/2020 entsprechend neu gefasst, wonach auch eine untersagte „Benutzung“ eines Verkehrsmittels zu einer Strafe führt:
Demnach begeht eine Verwaltungsübertretung nach § 8 Abs 1 wer 1. eine Betriebsstätte oder einen Arbeitsort betritt oder befährt oder ein Verkehrsmittel benutzt, deren/dessen Betreten, Befahren oder Benutzen gemäß § 3 untersagt ist, oder [...] und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 1 450 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu vier Wochen, zu bestrafen.

Dabei regelt § 3 nunmehr Folgendes:

„Betreten und Befahren von Betriebsstätten und Arbeitsorten sowie Benutzen von Verkehrsmitteln

§ 3. (1) Beim Auftreten von COVID-19 kann durch Verordnung
1. das Betreten und das Befahren von Betriebsstätten oder nur bestimmten Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen,
2. das Betreten und das Befahren von Arbeitsorten oder nur bestimmten Arbeitsorten gemäß § 2 Abs. 3 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes und
3. das Benutzen von Verkehrsmitteln oder nur bestimmten Verkehrsmitteln
geregelt werden, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist.
(2) In einer Verordnung gemäß Abs. 1 kann entsprechend der epidemiologischen Situation festgelegt werden, in welcher Zahl und zu welcher Zeit oder unter welchen Voraussetzungen und Auflagen Betriebsstätten oder Arbeitsorte betreten und befahren oder Verkehrsmittel benutzt werden dürfen. Weiters kann das Betreten und Befahren von Betriebsstätten oder Arbeitsorten sowie das Benutzen von Verkehrsmitteln untersagt werden, sofern gelindere Maßnahmen nicht ausreichen.“

Da erst aufgrund der Novelle BGBl I 104/2020 ein Verstoß gegen eine untersagte Benutzung eines Verkehrsmittels zu einer Verwaltungsstrafe führt und im Verwaltungsstrafrecht eine Analogie unzulässig ist, wurde der Bf zu Unrecht bestraft.

III.5. Abgesehen davon ist Folgendes festzuhalten:

Gem § 1 Abs 2 VStG richtet sich die Strafe nach dem zur Zeit der Tat geltenden Recht, es sei denn, dass das zur Zeit der Entscheidung geltende Recht in seiner Gesamtauswirkung für den Täter günstiger wäre. Nach dieser Bestimmung gilt also grundsätzlich Tatzeitrecht, soweit nicht das Recht zum Entscheidungszeitpunkt für den Täter günstiger ist.

Zwar war im Tatzeitpunkt die gemeinsame Benützung von Kraftfahrzeugen durch Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, nur zulässig, wenn dabei eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung getragen wurde und in jeder Sitzreihe einschließlich dem Lenker nur zwei Personen befördert wurden. Jedoch war bereits im Bescheiderlassungszeitpunkt – sowie auch nun im Entscheidungszeitpunkt des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich – die gemeinsame Benützung von Kraftfahrzeugen durch Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, zulässig, wenn in jeder Sitzreihe einschließlich dem Lenker nur zwei Personen befördert werden.

Schon allein der Umstand, dass im Entscheidungszeitpunkt das Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung beim gemeinsamen Benützen von Kraftfahrzeugen durch Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, im Gegensatz zum Tatzeitpunkt nicht verordnet ist, führt dazu, dass – im Sinn eines Günstigkeitsvergleiches – die für den Bf günstigere Rechtslage zur Anwendung zu kommen hat. Der Bf hat sich somit zur Rechtslage des Entscheidungszeitpunkts nicht normwidrig verhalten.

III.6. Das angefochtene Straferkenntnis war somit gemäß § 45 Abs 1 VStG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer